
1.2 Unterschiedliche Durchführung trotz identischer Beweisfrage

Der Vater wurde lediglich an einem Termin für 1,5 Stunden exploriert. Meine eigene Exploration erfolgte demgegenüber an zwei Terminen, einmal über 2,5 Stunden und einmal über 1,5 Stunden, mithin mit einer Gesamtdauer von 4 Stunden.

(Anlagen 3 und 4 - Auszüge aus den Sachverständigengutachten mit Angaben zu Anzahl und Dauer der Explorationstermine)

1.3 Inhaltliche Asymmetrie der Begutachtung

Hinzu kommt die inhaltliche Asymmetrie. Bei mir war die Fragestellung und Durchführung erkennbar darauf ausgerichtet, ein psychisches Störungsbild zu suchen und aus der Aktenlage heraus zu konstruieren.

Bei Mirko Klimas wurde demgegenüber bereits in der Anlage und Darstellung des Gutachtens ein entlastender Ausgangspunkt gesetzt: Er erscheint dort nicht als aufklärungsbedürftiger Risikofaktor, sondern von Beginn an als unauffälliger, belastbarer und bindungstoleranter Elternteil.

Damit wurde die identische Beweisfrage tatsächlich unter zwei verschiedenen Maßstäben behandelt.

Bei mir wurde mit erheblichem zeitlichem und inhaltlichem Aufwand nach psychischen Auffälligkeiten gesucht.

Beim Vater wurde die ausdrücklich angeordnete Prüfung einer möglichen psychischen Erkrankung und Kindeswohlgefährdung auf eine deutlich kürzere Exploration beschränkt und zugleich in einem entlastenden Deutungsrahmen bearbeitet.

1.4 Fehlende ordnungsgemäße Umsetzung des Beweisbeschlusses

Eine psychiatrische Begutachtung mit identischer Beweisfrage kann nicht bei der Mutter über zwei Termine und insgesamt 4 Stunden erfolgen, beim Vater aber auf einen einzigen Termin von 1,5 Stunden beschränkt bleiben und zugleich inhaltlich von einer entlastenden Vorannahme ausgehen, ohne dass diese Abweichung methodisch und inhaltlich nachvollziehbar begründet wird.

Genau darauf habe ich im Termin vom 12.05.2026 hingewiesen: Die psychiatrische Begutachtung von Mirko Klimas kann nicht als ordnungsgemäße Umsetzung des Beweisbeschlusses behandelt werden, wenn bei identischer Beweisfrage Dauer, Tiefe und inhaltlicher Ausgangspunkt der Begutachtung so deutlich auseinanderfallen.

Auch hierauf erklärte die Vorsitzende Richterin Sattler, dass der Senat dies wisse.

2. Widerspruch zum Beschluss vom 30.04.2026 und rechtliche Folge

2.1 Widerspruch zur Beschlussbegründung

Und auch diese Erklärung ist für die Anhörungsrüge erheblich.

Denn der Senat führt im Beschluss vom 30.04.2026 ausdrücklich aus, es bedürfe keiner weiteren Ermittlung nach § 26 FamFG. Insbesondere habe der Senat keine Veranlassung, ein psychiatrisches Gutachten über den Vater einzuholen. Weiter heißt es, auch unter Berücksichtigung der Amtsermittlung nach § 26 FamFG lägen keine Anhaltspunkte vor, nach denen der Vater aufgrund einer psychischen Belastung oder Erkrankung in seiner Erziehungsfähigkeit eingeschränkt wäre.

Das steht in offenem Widerspruch zu der Erklärung im Termin vom 12.05.2026.

Wenn der Senat weiß, dass ein bereits angeordneter Beweisbeschluss zur psychiatrischen Untersuchung von Mirko Klimas nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde, kann er nicht zugleich tragfähig ausführen, es gebe keine Veranlassung für ein psychiatrisches Gutachten über den Vater.

2.2 Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB

Auch hierin liegt Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB. Der Senat weiß, dass eine bereits angeordnete psychiatrische Abklärung des Vaters nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, erklärt im Beschluss vom 30.04.2026 aber gleichwohl, es gebe keinen Anlass für ein psychiatrisches Gutachten und keine Anhaltspunkte für eine psychische Belastung oder Erkrankung des Vaters.

Diese kenntniswidrige Ausblendung eines entscheidungserheblichen Aufklärungsdefizits wird anschließend zur Grundlage eines schwersten Grundrechtseingriffs gemacht: der Bestätigung des Sorgerechtsentzugs zulasten der Mutter und zugunsten des Vaters.

Damit wird der nicht ordnungsgemäß erhobene Beweis nicht nur übergangen. Er wird zugunsten des Vaters verwertet. Genau darin liegt die Rechtsbeugung.

2.3 Kein Ersatz für die unterbliebene Beweiserhebung

Ein nicht ordnungsgemäß umgesetzter Beweisbeschluss wird nicht dadurch erledigt, dass der Senat später erklärt, es bestehe kein weiterer Aufklärungsbedarf.

Der Beweisbeschluss zeigt, dass die psychische Verfassung, Erziehungsfähigkeit und Bindungstoleranz von Mirko Klimas bereits gerichtlicherseits als aufklärungsbedürftig angesehen wurden.

Wenn dieser Beweis nicht ordnungsgemäß erhoben wurde, durfte der Senat den fehlenden Beweis nicht zugunsten des Vaters verwerten.

2.4 Entscheidungserheblichkeit und Gehörsverletzung

Der Senat hat die elterliche Sorge auf den Vater übertragen. Damit war die positive Eignungsprüfung des Vaters entscheidungserheblich. Der Senat durfte diese Prüfung nicht auf eine bloße Behauptung fehlender Anhaltspunkte reduzieren, wenn zugleich bekannt war, dass eine bereits angeordnete psychiatrische Abklärung des Vaters nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Dies verletzt § 26 FamFG.

Es verletzt zugleich mein rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG und § 44 FamFG, weil mein entscheidungserheblicher Vortrag zur Nichtumsetzung des Beweisbeschlusses nicht verarbeitet, sondern durch die Behauptung fehlenden Aufklärungsbedarfs übergangen wurde.

Auch insoweit beruht der Beschluss vom 30.04.2026 auf einer nicht tragfähigen Tatsachengrundlage.

Ich halte an meiner Anhörungsrüge vollumfänglich fest.

Der Beschluss vom 30.04.2026 ist aufzuheben. Die elterliche Sorge ist auf mich zu übertragen. Mein Kind ist unverzüglich in meinen Haushalt zurückzuführen. Der Umgang mit dem Vater ist aufgrund der von ihm ausgehenden akuten Kindeswohlgefährdung auszuschließen, jedenfalls bis seine Erziehungsfähigkeit, Bindungstoleranz, psychische Stabilität und Gewaltbereitschaft aufgeklärt sind.

Ingke Klimas 